21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache **21(9)435**

03.11.2026

Stellungnahme

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit
BT-Drucksache 21/8285

Siehe Anlage

Berlin, 3. November 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

Gesetz zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (StromFlexG)

Regierungsentwurf vom 29. Juli 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1. Vorbemerkungen 4
2. Die drei Säulen des Gesetzes 4
3. Fehlende Säule - Netzausbaubeschleunigung 4
4. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Artikelgesetz 5
4.1. Die 9 wichtigsten Punkte 5
4.2. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu Artikel 1 (StromFlexG) 6
4.2.1. Anwendungsbereich – § 1 StromFlexG 6
4.2.2. Überragendes öffentliches Interesse – § 2 StromFlexBG 7
4.2.3. Maßgaben für das BImSchG (Konzentrationswirkung) – § 3 StromFlexG 8
4.2.4. Maßgaben für das BImSchG (Luftqualität) – neuer § 3a StromFlexG 9
4.2.5. Erleichterung bei serienidentischen Vorhaben (Maßgabe für 9. BImSchV) – § 4 StromFlexG 9
4.2.6. Verweise in der UVP (Maßgabe für 9. BImSchV) – § 5 StromFlexG 10
4.2.7. Maßgabe zur Betriebssicherheitsverordnung – § 6 StromFlexG 11
4.2.8. Maßgabe zur Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – neuer § 6a StromFlexG 11
4.2.9. Maßgabe zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – § 7 StromFlexG 12
4.2.10. Vorzeitiger Beginn (Maßgabe zum WHG) – § 8 StromFlexG 12
4.2.11. Rechtsbehelfe, sachliche Zuständigkeit – §§ 9, 10 StromFlexG 12
4.2.12. Übergangsregelung – § 11 StromFlexG 13
4.3. Anmerkungen zu Art. 2 (Änderung des UVPG) 13

4.4. Anmerkungen zu Artikel 3 (Änderungen des BauGB)13

4.5. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu Artikel 5 (Änderungen des EnWG) .14

4.5.1. Änderungen zum Anhörungsverfahren – § 43a EnWG14

4.5.2. Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses – § 43b EnWG14

4.5.3. Ausweitung von Deltaprüfung auf Pumpspeicher – § 43o EnWG.....15

4.5.4. Vorzeitige Besitzeinweisung für Pumpspeicheranlagen – § 44b EnWG15

4.5.5. Erleichterungen beim vorzeitigen Baubeginn – § 44c EnWG.....15

4.6. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu Artikel 6 (Änderungen des WHG)...16

4.6.1. Unbefristete Bewilligung - § 14 WHG16

4.6.2. Wasserrechtliche Änderungsanzeige und -genehmigung im Gesetzentwurf aufnehmen.....16

4.6.3. Kollisionsregelung verzichtbar – § 68 Absatz 1 WHG.....17

1. Vorbemerkungen

Der zunehmende Ausbau der Erneuerbaren Energien bewirkt eine erhebliche Steigerung des Bedarfs an gesicherter Leistung sowie an Flexibilitätsoptionen im Stromsystem, um zeitliche Ungleichgewichte zwischen Stromerzeugung und -verbrauch ausgleichen zu können. Mit dem Regierungsentwurf vom 29. Juli 2026 soll daher die Errichtung und der **Ausbau der erforderlichen Energieinfrastruktur** beschleunigt werden, um die Versorgungssicherheit weiter zu gewährleisten und mehr Flexibilität im Stromsystem zu erreichen. Das begrüßt der BDEW ausdrücklich.

Der BDEW weist ergänzend darauf hin, dass der **Schutz der Trinkwasserressourcen** im Rahmen des Ausbaus der Energieinfrastruktur berücksichtigt werden muss. Dies betrifft insbesondere den Ausschluss der Nutzung von Schutzzonen I und II nach den geltenden Schutzgebietsverordnungen oder entsprechenden Vorschriften. Im Rahmen der Schutzgebietszone III muss danach im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, welche Maßnahmen erlaubnisfähig sind.

2. Die drei Säulen des Gesetzes

Das Gesetz fokussiert auf drei zentrale Infrastrukturbereiche:

1. Kraftwerke und Stromspeicher, die nach dem Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG) bezuschlagt werden,
2. Pumpspeicherkraftwerke sowie
3. die zum Ausbau der Offshore-Windenergie benötigten baulichen Maßnahmen in Hafengebieten zur Herstellung und zum Transport von Offshore-Konverter-, Sammel- und Umspannplattformen.

3. Fehlende Säule - Netzausbaubeschleunigung

Die Stromnetze sind das Rückgrat der Energiewende. Die Stromnetzbetreiber haben in den letzten Jahren ihr Netz um viele tausend Kilometer weitere Übertragungs- und Verteilernetze ausgebaut und viele neue Anlagen angeschlossen. Die Umsetzung von Netzausbauvorhaben ist dabei zeitlich herausfordernd und die Umsetzungszeiträume nehmen verfahrensbedingt deutlich mehr Zeit in Anspruch als der Ausbau von Erneuerbaren-Energie-Anlagen und auch anderen Anlagen, die an das Netz angeschlossen werden wollen. Angesichts des weiter anhaltenden Zubaus an dezentraler Einspeisung, aber auch deutlich zunehmenden Netzanschlüssen mit Last (Speicher, Rechenzentren, Wärmepumpen, E-Ladeinfrastruktur, Industrie) ist der schnelle Ausbau der Netze zentral für den Standort Deutschland. Ziel muss es dabei sein, dass

der gesetzliche Rahmen so ausgestaltet wird, dass **alle Möglichkeiten des beschleunigten Netzausbaus genutzt werden** können. Verfahrensdauern von 10 Jahren und mehr für die Hochspannungsebene müssen der Vergangenheit angehören. Dieses drängendste Thema, die Beschleunigung des Netzausbaus, wird bisher mit dem Gesetzentwurf nur am Rande adressiert. Hierzu hat der BDEW ein umfassendes Positionspapier mit konkreten Vorschlägen zum 110-kV-Netzausbau vorgelegt. Diese Maßnahmen sind umgehend und im Sinne aller Anlagen, die schnell an das Netz angeschlossen werden wollen, höchst prioritär umzusetzen.

4. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Artikelgesetz

Die für die StromVKG-Kraftwerke und Speicher geplanten Beschleunigungsregelungen sollten sehr zügig verabschiedet werden, damit die im Hinblick auf die dortigen Ausschreibungen bereits laufenden Projektierungen und Genehmigungsverfahren von den angedachten Regelungen noch profitieren können.

4.1. Die 9 wichtigsten Punkte

Gegenüber dem Referentenentwurf erfolgten einige erfreuliche Nachbesserungen, die der BDEW in seiner Stellungnahme vom 1. Juli 2026 zum Referentenentwurf angemerkt hatte:

- Die Netzanschlussleitung eines Pumpspeicherkraftwerks soll nunmehr nur auf Antrag des Vorhabenträgers in dessen Planfeststellungsverfahren einbezogen werden (§ 43 Abs. 2 EnWG).
- Im EnWG sind zudem die Verweise auf das VwVfG an die Änderungen durch das Infrastrukturzukunftsgesetz angepasst worden.
- Die Erleichterungen im BauGB werden für Standorte, die in einem Raumordnungsplan für Kraftwerke festgelegt oder nachrichtlich übernommen wurden, ermöglicht (§ 246b BauGB).
- Außerdem sind mehrere Maßgaben für das BImSchG entfallen, da diese bereits im Rahmen des Artikelgesetzes zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie in allgemeiner Form aufgegriffen wurden.

Dennoch bleibt aus Sicht des BDEW noch dringender Anpassungsbedarf:

1. Schaffung eines früheren Anknüpfungspunktes (z. B. Angebotsabgabe) (StromFlexG, Ziffer 4.2.1.)
2. Ausdehnung auf Leitungen (StromFlexG, Ziffer 4.2.1. und 4.2.2)

3. Ausdehnung der Erleichterungen im BImSchG auf Umspannwerke, Transformatoren und Konverter. (StromFlexG, Ziffer 4.2.1.)
4. Ausdehnung der dritten Säule auf Herstellung und Transport von Offshore-Windenergieanlagen in Hafengebieten. (StromFlexG, Ziffer 4.2.1.)
5. Anpassung der Übergangsregelung: Wahlrecht für laufende Verfahren (StromFlexG, Ziffer 4.2.12)
6. Anpassung der Erleichterungen im Bauplanungsrecht, so dass alle Kraftwerke und Stromspeicher davon profitieren (BauGB, Ziffer 4.4)
7. Deltaprüfung auf Natur- und Artenschutz ausweiten (EnWG, Ziffer 4.5.3)
8. Unbefristete Bewilligung für wasserrechtliche Nutzungsrechte bei Pumpspeichern auch für öffentliche Wasserversorgung schaffen (WHG, Ziffer 4.6.1)
9. Wasserrechtliche Änderungsanzeige und -genehmigung im Gesetzentwurf aufnehmen (WHG, Ziffer 4.6.2)

4.2. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu Artikel 1 (StromFlexG)

4.2.1. Anwendungsbereich – § 1 StromFlexG

Der Anwendungsbereich des StromFlexG erfasst die **erste** und **dritte** der oben genannten Säulen.

§ 1 Absatz 1 StromFlexG umfasst die Zulassung der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Kraftwerken und Stromspeichern, für die ein wirksamer Zuschlag nach dem StromVKG besteht (**erste Säule**). Ebenfalls vom Anwendungsbereich erfasst sind „dazugehörige Nebenanlagen".

Der Begriff Nebenanlage darf nicht so verstanden werden, dass es hier nur um weitere dienende Anlagen geht, die für sich gesondert genehmigungsbedürftig wären. Anstelle des Begriffes *„Nebenanlage"* sollte in Anlehnung an die 4. BImSchV auf *„weitere Anlagen, Anlagenteile, Verfahrensschritte oder Nebeneinrichtungen, die zum Betrieb notwendig sind"* abgestellt werden.

Zudem sollten auch **alle Leitungen**, die mit dem Vorhaben in Verbindung stehen können, mitumfasst sein. Dies können insbesondere Stromnetze, Gas-/Wasserstoffnetze, Fernwärmenetze, Wasser-/Abwasserleitungen, Telekommunikationsanlagen, Lichtwellenleiter o. Ä. sein.

Für die erste Säule stellt sich die Frage, warum nur nach dem Strom-VKG bezuschlagte Anlagen erfasst sein sollen. Es sollte in der Folge dringend geprüft werden, wie die im

Gesetzentwurf enthaltenen, sinnvollen Maßnahmen auch auf Genehmigungsverfahren für andere, nicht vom Anwendungsbereich des StromFlexG erfasste Anlagen angewendet werden können.

Zu beachten ist, dass für Stromspeicher im Ergebnis nur die Erleichterung des verkürzten Rechtswegs (§§ 12, 13 StromFlexG) gilt. Hier sollten weitere Beschleunigungsmaßnahmen ergriffen werden.

Nach Absatz 2 sind zudem zum Ausbau der Offshore-Windenergie benötigte bauliche Maßnahmen in Hafengebieten zur Herstellung und zum Transport von Offshore-Konverter-, Sammel- und Umspannplattformen umfasst (**dritte Säule**). Für diese Vorhaben gilt im Ergebnis das überragende öffentliche Interesse (§ 2 StromFlexG) und der verkürzte Rechtsweg (§§ 12, 13 StromFlexG). Beim überragenden öffentlichen Interesse wird zudem festgeschrieben, dass die Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen („öffentliche Sicherheit und Gesundheit“) und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung („Schutzgütervorrang“) eingebracht werden. Der BDEW unterstützt diese dritte Säule und regt zudem an, die **Regelung auf Vorhaben und Maßnahmen in Hafengebieten zur Herstellung und zum Transport von Offshore-Windenergieanlagen zu erweitern**.

Für die erste Säule gilt, dass ein Zuschlag vorliegen muss, um den Anwendungsbereich zu eröffnen. Viele Anlagen sind bereits in der Erstellung der Antragsunterlagen oder im Zulassungsverfahren, sodass die Regelungen des Gesetzentwurfs für sie teils zu spät greifen würden. Dadurch würden frühere Vorhaben trotz ihrer Vorleistung für die Versorgungssicherheit gegenüber späteren Anlagen benachteiligt. Abhilfe könnte ein **früherer Anknüpfungszeitpunkt** schaffen, etwa die Angebotsabgabe, die die Beschleunigungsmaßnahmen in laufenden Verfahren nutzbar macht.

4.2.2. Überragendes öffentliches Interesse – § 2 StromFlexBG

In § 2 StromFlexG wird ein bis 31.12.2031 befristetes überragendes öffentliches Interesse (inkl. „öffentlicher Sicherheit und Gesundheit“ und „Schutzgütervorrang“) für bezuschlagte Kraftwerke festgeschrieben. Hier ist zudem sicherzustellen, dass auch **alle Leitungen**, die mit dem Vorhaben in Verbindung stehen können, im überragenden öffentlichen Interesse stehen.

Ebenso wird ein unbefristetes überragendes öffentliches Interesse für bauliche Maßnahmen in Hafengebieten zur Herstellung oder zum Transport von Offshore-Konverter-, Sammel- und Umspannplattformen festgeschrieben (inkl. „öffentliche Sicherheit und Gesundheit“ und „Schutzgütervorrang“). Dies sollte um die Herstellung und den Transport von Offshore-Windenergieanlagen in Hafengebieten erweitert werden.

Damit steht die gesamte erste und dritte Säule im überragenden öffentlichen Interesse, denn für Stromspeicher gilt ein solches bereits nach § 11c EnWG. Das ist zu begrüßen.

Allerdings soll durch die aktuell laufende BauGB-Novelle das überragende öffentliche Interesse u. a. für Stromspeicher als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB entfallen. Liegen derartige Anlagen nicht in einem regionalplanerisch vorgeprägten Standort (§ 246b BauGB-E), fällt für sie jegliche Möglichkeit einer beschleunigten Realisierungsfähigkeit weg. Insofern wären solche Speicher auf eine Bauleitplanung angewiesen. Dies ist nicht im Sinne eines beschleunigten Hochlaufs derartiger Anlagen. Der BDEW spricht sich deswegen im Sinne der Kohärenz für eine Streichung der geplanten Abschwächung des überragenden öffentlichen Interesses durch die BauGB-Novelle aus (siehe BDEW-Stellungnahme zur BauGB-Novelle 2026 vom 17.06.2026, dort Ziffer 2.3).

4.2.3. Maßgaben für das BImSchG (Konzentrationswirkung) – § 3 StromFlexG

Nach § 3 StromFlexG gilt für nach StromVKG bezuschlagte Kraftwerke § 13 BImSchG (Konzentrationswirkung) mit der Maßgabe, dass das Erlaubnisverfahren nach § 18 BetrSichV von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht umfasst ist. Der Antrag nach § 18 BetrSichV kann daher bis zur Inbetriebnahme der Anlage gestellt werden.

Grundsätzlich führt das Erfordernis der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV in der Praxis zu Verzögerungen, weil die erforderliche Stellungnahme der zugelassenen Überwachungsstellen i. d. R. erst sehr spät vorliegt. Insofern bietet die Herausnahme dieser Erlaubnis aus der Konzentrationswirkung (und damit aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) ein gewisses Beschleunigungspotenzial. Allerdings ist zu beachten, dass die Erlaubnis dann im separaten Verfahren eingeholt werden müsste, bevor die Anlage in Betrieb gehen dürfte. Das wäre dann problematisch, wenn die Zuständigkeiten für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einerseits und der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV andererseits auseinanderfallen sollten. Allerdings zeigt die Praxiserfahrung, dass die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV im Rahmen einer der Errichtung der Anlage nachfolgenden zweiten (oder dritten) Teilgenehmigung erteilt werden kann und so auch bei Beibehaltung der Konzentrationswirkung praktisch keine Verzögerung zu befürchten wäre.

Dem Vorteil einer ggf. weniger detaillierten Anlagenplanung zum BImSchG-Antrag steht u. a. der Nachteil geringerer Rechtssicherheit gegenüber. Die später erteilte Erlaubnis nach § 18 BetrSichV dürfte nach UmwRG separat gerichtlich angreifbar sein, zumal mangels Beteiligungs-/Bekanntmachungsanforderungen keine Klagefrist läuft.

Diese Flexibilisierung kann also in vielen, aber nicht in allen Fällen zu einer Erleichterung führen. Der BDEW regt daher an, die Entscheidung, ob die Konzentration greifen soll oder nicht, **dem Vorhabenträger zu überlassen**, damit er in den Fällen, in denen eine zeitgleiche Entscheidung möglich ist, nicht immer zwei getrennte Verfahren führen muss, die dann zusätzlichen Aufwand ohne ersichtlichen Nutzen verursachen. Der BDEW setzt sich dafür ein, die

Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung nur auf Antrag des Vorhabenträgers zu beschränken.

4.2.4. Maßgaben für das BImSchG (Luftqualität) – neuer § 3a StromFlexG

Im Zusammenhang mit dem überragenden öffentlichen Interesse aus § 2 StromFlexG weist der BDEW auf das laufende Vorhaben des BMUKN zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2881 über saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie) hin. Dort sollen die neuen Vorgaben durch ein Artikelgesetz mit Änderungen in BImSchG, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und BauGB sowie durch eine Neufassung der 39. BImSchV umgesetzt werden.

Nach § 47 Abs. 1, 1a und 2 BImSchG-E ist vorgesehen, dass die für die Luftqualität zuständigen Behörden Luftreinhaltepläne, Luftreinhaltefahrpläne sowie Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen zu erarbeiten haben, wenn bestimmte Immissionsgrenzwerte für die Luftqualität nicht eingehalten werden. Die Maßnahmen sind entsprechend dem Verursacheranteil unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle relevanten Emittenten zu richten. Nach § 47 Abs. 7 BImSchG-E werden die Landesregierungen zudem ermächtigt, bei der Gefahr, dass Immissionsgrenzwerte überschritten oder nicht eingehalten werden, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass in näher zu bestimmenden Gebieten oder Gebietseinheiten bestimmte ortsveränderliche Anlagen nicht oder nur zu bestimmten Zeiten betrieben oder nicht errichtet werden dürfen.

Vor dem Hintergrund des **überragenden öffentlichen Interesses** der unter dem StromVKG bezuschlagten Anlagen und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sollte eine zusätzliche Maßgabe für § 47 BImSchG in das StromFlexG aufgenommen werden:

> *„§ 47 des BImSchG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in einem Plan nach Absatz 1, 1a oder 2 oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 keine Maßnahmen getroffen werden, die sich auf den Bau, die Inbetriebnahme oder den Betrieb von unter dem StromVKG bezuschlagten Kraftwerken auswirken.“*

4.2.5. Erleichterung bei serienidentischen Vorhaben (Maßgabe für 9. BImSchV) – § 4 StromFlexG

In § 6 StromFlexG sind für nach StromVKG bezuschlagte Kraftwerke Maßgabe-Regelungen für Anlagen mit serienidentischer technischer Ausführung enthalten. Die Beschränkung der Verfahrenserleichterung in § 4 auf Anlagen bzw. Anlagenteile mit „serienidentischer technischer Ausführung“ greift insbesondere für bestehende Gaskraftwerksstandorte zu kurz. **Standorte, an denen bereits ein Kraftwerk errichtet wurde und in Betrieb ist, sollten von weiteren Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren Gebrauch machen können** – bspw. indem die Mitnutzung bestehender Anlagen und Anlagenteile im Anzeigeverfahren ermöglicht wird. Eine weitere Vereinfachungsmaßnahme mit Beschleunigungspotenzial wäre die **Zulassung von**

Typengenehmigungen bzw. von anbieteroffenen Genehmigungsanträgen. Dies würde sowohl für neue als auch für bestehende Kraftwerksstandorte ein weiteres Beschleunigungspotenzial darstellen.

Zudem bleibt unklar, welche konkrete Erleichterung dadurch erzielt werden soll, dass ein bereits erteilter Genehmigungsbescheid und ein früherer Antrag einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für ein späteres Vorhaben beigefügt werden, wenn nicht im Gegenzug andere Antragsunterlagen entbehrlich würden.

Insofern sollte die Regelung dahingehend ergänzt werden, dass diejenigen im nachfolgenden Verfahren zu prüfenden Aspekte nicht mehr geprüft werden müssen, die gegenüber der bereits genehmigten serienidentischen Anlage unverändert geblieben sind:

> *„§ 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch … des Gesetzes vom … (BGBl. …) geändert worden ist, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für eine Anlage nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 dem Antrag ein früherer Genehmigungsbescheid sowie der entsprechende Antrag über eine Anlage oder ein Anlagenteil mit serienidentischer technischer Ausführung beigefügt werden können, soweit der Träger des Vorhabens bereits ein anderes Verfahren über eine entsprechende Anlage oder ein entsprechendes Anlagenteil geführt hat.* ***Wenn und soweit sich aus den früheren Unterlagen Angaben zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen der jetzt zu prüfenden Anlage ergeben, bedarf es zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der jetzt zu prüfenden Anlage keiner eigenen Unterlagen.“***

4.2.6. Verweise in der UVP (Maßgabe für 9. BImSchV) – § 5 StromFlexG

In § 5 StromFlexG sind für nach StromVKG bezuschlagte Kraftwerke Maßgabe-Regelungen für den UVP-Bericht enthalten. Es ist vorgesehen, dass im UVP-Bericht bei diesen Anlagen auf die Einzelheiten der Ergebnisse anderer Fachgutachten verwiesen werden kann.

Hier ist darauf zu achten, dass der UVP-Bericht aus sich heraus schlüssig und verständlich sein muss, was durch die Verweise im Einzelfall nicht mehr gewährleistet sein könnte. Auch sind nicht alle Unterlagen aus den dann in Bezug genommenen Fachgutachten im UVP-Portal veröffentlichungspflichtig. Insofern können Divergenzen bei der Veröffentlichung im UVP-Portal und bei der einhergehenden Beteiligung auftreten. Letztlich dürfte die behördliche Arbeit (zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a 9. BImSchV) dadurch nicht geringer, sondern umfangreicher werden.

4.2.7. Maßgabe zur Betriebssicherheitsverordnung – § 6 StromFlexG

Keine Anmerkungen.

4.2.8. Maßgabe zur Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – neuer § 6a StromFlexG

Der BDEW schlägt vor, eine **zusätzliche Maßgabe** zur Anwendung der Regelungen nach §§ 33 und 34 der 13. BImSchV auf unter dem StromVKG bezuschlagte Kraftwerke vorzusehen.

Um ihren zentralen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten zu können, müssen diese Kraftwerke schwarzstartfähig sein, das heißt, beim Ausfall des Stromnetzes ohne Spannungsvorgabe von außen angefahren werden können[1]. Für die **Sicherstellung der Schwarzstartfähigkeit** kommen im Einzelfall anlageninterne Konzepte (z. B. Notstromaggregate, Batteriespeicher etc.) und anlagenüberschreitende Konzepte (z. B. Verbundbetrieb mit externer Wasserkraftanlage) in Frage. Sollten für den Schwarzstart zusätzliche Hilfsaggregate erforderlich sein, können diese im Rahmen der BImSch-Genehmigung zugelassen werden.

Bei flächendeckendem Stromausfall kann auch die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas oder Wasserstoff unterbrochen sein. Falls der Brennstoff für den Schwarzstart vom Hauptbrennstoff abweicht, müssen hierfür in der Genehmigung entsprechende Anforderungen für den Ersatzbrennstoff formuliert werden.

Es ist davon auszugehen, dass für die Dauer des Schwarzstarts Emissionsminderungseinrichtungen (zum Beispiel SCR) nicht oder nur eingeschränkt in Betrieb sein werden. Die Einhaltung der Regel-Emissionsanforderungen kann deswegen für den Schwarzstart oftmals nicht gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt der BDEW vor, eine klarstellende Maßgabe in das StromFlexG aufzunehmen, der zufolge der **Schwarzstart als Sonderfall des Notbetriebs** einzustufen ist, auf den die in den §§ 33 (Gasturbinen) und 34 (Verbrennungsmotoren) der 13. BImSchV vorgesehenen Erleichterungen angewendet werden dürfen. Die hierfür vorgesehene Begrenzung auf 300 Betriebsstunden je Jahr ist als ausreichend einzustufen.

[1] In den Gesetzesmaterialien zu § 12h EnWG wird Schwarzstartfähigkeit wie folgt definiert: „Die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage (darunter fallen auch Speicher), ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen, gegebenenfalls mit Hilfe einer Hilfsstromquelle, einen vorgegebenen Netzabschnitt aus einem vollständig abgeschalteten Zustand innerhalb eines festgelegten Zeitraums wieder unter Spannung zu setzen und Spannung und Frequenz in gewissen Grenzen stabil zu halten (BT-Drs. 19/21979 v. 31.08.2020, S. 14).“

4.2.9. Maßgabe zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – § 7 StromFlexG

In § 7 StromFlexG ist für nach StromVKG bezuschlagte Kraftwerke eine Maßgabe-Regelung zu § 8 WHG (Erlaubnis, Bewilligung) enthalten.

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist die Frist von höchstens sieben Monaten in § 10 Abs. 2 WHG in vielen Fällen deutlich zu lang bemessen. Hier ist zu beachten, dass wasserrechtliche Erlaubnisse nicht nur für die Entnahme und Wiedereinleitung von Kühlwasser erforderlich sind, sondern auch in deutlich weniger komplexen Fällen, bspw. der Wasserhaltung während der Bauzeit oder zur Einbringung von Bohrpfählen, Spundwänden und Fundamenten. Derartige Erlaubnisse können meist in deutlich kürzerer Frist erteilt werden.

4.2.10. Vorzeitiger Beginn (Maßgabe zum WHG) – § 8 StromFlexG

In § 8 StromFlexG ist für nach StromVKG bezuschlagte Kraftwerke eine Maßgabe-Regelung zu § 17 WHG (Zulassung vorzeitigen Beginns) enthalten, wonach über den Antrag spätestens nach 12 Wochen zu entscheiden ist.

Wichtig: Die Regelung sollte zum Schutze der Trinkwasserversorgung nicht für Vorhaben in Wasserschutzgebieten und Wassereinzugsgebieten gelten.

Es wird weiter angeregt, in § 8 StromFlexG neben Wasserschutzgebieten auch Trinkwassereinzugsgebiete im Sinne der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) ausdrücklich in den Ausschlusstatbestand aufzunehmen. Mit der TrinkwEGV wurde ein eigenständiges, risikobasiertes Schutzinstrument für Trinkwassereinzugsgebiete geschaffen, das über die förmlich festgesetzten Wasserschutzgebiete hinausgeht und auch Gebiete erfassen kann, die für die Trinkwasserversorgung relevant sind, jedoch (noch) nicht als Wasserschutzgebiet ausgewiesen wurden.

Ohne eine ausdrückliche Einbeziehung dieser Gebiete bestünde die Gefahr, dass Vorhaben im Rahmen der Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG in trinkwasserrelevanten Einzugsbereichen zugelassen werden, ohne dass der besondere Schutzbedarf dieser Flächen angemessen berücksichtigt wird. Dies kann zu Schutzlücken führen und steht dem vorsorgeorientierten Ansatz der TrinkwEGV entgegen.

Eine entsprechende Ergänzung würde die Kohärenz des wasserrechtlichen Schutzregimes stärken und sicherstellen, dass der Schutz der Trinkwasserversorgung unabhängig von der formellen Gebietsausweisung gewährleistet bleibt.

4.2.11. Rechtsbehelfe, sachliche Zuständigkeit – §§ 9, 10 StromFlexG

In § 9 StromFlexG wird für alle Vorhaben im Anwendungsbereich der sofortige Vollzug geregelt und in § 10 StromFlexG die erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG. Dieses Instrument hat

sich bereits in vielen Verfahren als Beschleunigungsinstrument bewährt und ist daher grundsätzlich zu begrüßen.

4.2.12. Übergangsregelung – § 11 StromFlexG

Zu begrüßen ist, dass die Vorgaben auch auf solche Genehmigungsverfahren anwendbar sein sollen, die vor Inkrafttreten des StromFlexG begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden.

Dennoch ist dringend der Anwendungsbereich (§ 1 StromFlexG) anzupassen (siehe oben unter Ziffer 4.2.1.), denn die Übergangsregelung hilft nicht darüber hinweg, dass dieser erst ab Zuschlag eröffnet ist.

Wichtig ist weiter, dass die Erleichterungen des StromFlexG insbesondere in weit fortgeschrittenen Genehmigungsverfahren nicht zu Verzögerungen führen – bspw. indem sich im laufenden Verfahren der Entscheidungsgegenstand (siehe § 3 StromFlexG), die Verfahrensdurchführung (elektronisch) oder die Zuständigkeit der Behörde gegen den Willen des Antragstellers ändert.

Anlagenbetreiber sollten daher **wählen** können, ob sie in einem bereits begonnenen Verfahren von der Übergangsregelung Gebrauch machen wollen.

4.3. Anmerkungen zu Art. 2 (Änderung des UVPG)

Die Regelung nimmt Wasserfernleitungen und künstliche Wasserspeicher, die für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Pumpspeicherkraftwerks erforderlich sind, von dem Planfeststellungserfordernis nach § 65 Abs. 1 UVPG aus. Dies ist zu begrüßen.

4.4. Anmerkungen zu Artikel 3 (Änderungen des BauGB)

In Artikel 3 ist in Änderung von § 246b BauGB vorgesehen, dass für nach dem StromVKG bezuschlagte Kraftwerke und Stromspeicher, die auf einer in einem Raumordnungsplan für Kraftwerke festgelegten oder nachrichtlich übernommenen Fläche verwirklicht werden sollen, § 38 anzuwenden ist, so dass kein gesonderter Bebauungsplan mehr erforderlich ist. Die Beschleunigungsregelung ist zu begrüßen, sollte aber für alle Kraftwerke und Stromspeicher gelten und nicht nur für solche mit einem Zuschlag nach dem StromVKG.

Daher schlägt der BDEW folgende Änderung vor:

> *„§ 38 gilt entsprechend für Zulassungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Kraftwerken und Stromspeicheranlagen, sofern ~~für die Anlage ein Zuschlag nach dem Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom … besteht und~~ das Vorhaben auf einer in einem Raumordnungsplan für*

Kraftwerke festgelegten oder nachrichtlich übernommenen Fläche verwirklicht werden soll.“

Es sollte zudem ergänzend klargestellt werden, dass (i) ein Antragsteller diese Regelung auch schon vor Zuschlagserteilung in einem Antrag anwenden bzw. zugrunde legen kann (dann ggf. durch Bedingung im Bescheid abzusichern), andernfalls ist keine Beschleunigungswirkung zu erwarten. Zudem muss klargestellt werden, dass (ii) diese Regelung als zusätzliche Grundlage für bereits erteilte Genehmigungen genutzt werden kann, falls später die planungsrechtliche Zulässigkeit nach §§ 29 bis 37 BauGB angezweifelt wird.

4.5. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu Artikel 5 (Änderungen des EnWG)

4.5.1. Änderungen zum Anhörungsverfahren – § 43a EnWG

In § 43a EnWG werden in Absatz 5 Stellungnahmefristen für angehörte Behörden ergänzt. Diese betragen maximal drei Monate beziehungsweise zehn Monate für Pumpspeicherkraftwerke. Der BDEW begrüßt diese Fristenregelung grundsätzlich. Allerdings stellt sich die Frage, woraus sich die Notwendigkeit für eine erheblich längere Frist für Pumpspeicherkraftwerke ergibt. Die Fristen sollten angeglichen oder die **10-Monatsfrist sollte mindestens erheblich verkürzt werden**.

Zudem wird eine Regelung zur Nichtberücksichtigung verspäteter Stellungnahmen eingeführt. Stellungnahmen werden dann nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Belange der Behörde bereits bekannt waren oder diese rechtlich nicht relevant sind. Eine entsprechende Regelung ist durch das Infrastrukturzukunftsgesetz gleichlautend in § 73a Abs. 2 Satz 3 VwVfG eingefügt worden.

Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass nach Absatz 10 bei Planänderungen der Verzicht auf einen Erörterungstermin künftig im intendierten Ermessen der Behörde stehen soll.

4.5.2. Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses – § 43b EnWG

<u>Schlanke Beschlussbekanntgabe ist zu begrüßen</u>

Der BDEW begrüßt, dass nach der geplanten Änderung des § 43b Abs. 5 S. 2 EnWG die zusätzliche Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen nicht mehr erforderlich sein wird.

<u>Planfeststellungsfrist für Gasversorgungsleitungen, LNG-Anbindungsleitungen und Pumpspeicherkraftwerke verkürzen</u>

Die Aufnahme einer Entscheidungsfrist für Gasversorgungsleitungen, LNG-Anbindungsleitungen und Pumpspeicherkraftwerke in dem geplanten § 43b Abs. 7 EnWG ist zu begrüßen. Das Planfeststellungsverfahren sollte jedoch ab Beginn der Auslegung nicht länger als zwei Jahre

dauern. **Der BDEW schlägt eine reguläre Entscheidungsfrist von 18 Monaten mit Verlängerungsmöglichkeit um sechs Monate vor.**

4.5.3. Ausweitung von Deltaprüfung auf Pumpspeicher – § 43o EnWG

Mit dem neuen Absatz 2 in § 43o EnWG soll die sogenannte Deltaprüfung auf Pumpspeicheranlagen ausgedehnt werden. Zudem ist vorgesehen, § 44b EnWG so zu ändern, dass die Regelung zur vorzeitigen Besitzeinweisung ebenfalls auf Pumpspeicherkraftwerke Anwendung findet. Der BDEW begrüßt diese Anpassungen.

Deltaprüfung auf Natur- und Artenschutz ausweiten

Allerdings weist der BDEW darauf hin, dass die Deltaprüfung für Ersatzneubauvorhaben nicht nur für die UVP-Prüfung gelten sollte, sondern entsprechend den Vorgaben der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie auf die natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen „durchschlagen“ sollte, so dass sich **die Prüfung insgesamt auf die durch das Vorhaben verursachte Mehrbelastung beschränkt.** Dadurch wird die bestehende Vorbelastung der betroffenen Flächen durch bestehende Leitungen berücksichtigt. Zeitaufwändige Betrachtungen hypothetischer „Nullvarianten“ werden vermieden.

4.5.4. Vorzeitige Besitzeinweisung für Pumpspeicheranlagen – § 44b EnWG

Der BDEW begrüßt, dass die Regelung zur vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b EnWG auf Pumpspeicherkraftwerke erstreckt werden soll.

4.5.5. Erleichterungen beim vorzeitigen Baubeginn – § 44c EnWG

Der BDEW begrüßt, dass in § 44c EnWG Absatz 1 vorgesehen ist, die bisherige Voraussetzung grds. zu streichen, dass – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften – mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabens gerechnet werden kann; ebenso soll die bisherige Vorgabe entfallen, wonach Maßnahmen reversibel sein müssen. Diese Regelungen stellen sinnvolle zusätzliche Erleichterungen dar.

Richtig ist auch, dass im Rahmen der Prüfung des vorzeitigen Baubeginns für Pumpspeicher die wasserwirtschaftlichen Fragen besonders zu berücksichtigen sind. Dem wird mit dem neuen Satz 2 des ersten Absatzes Rechnung getragen. Dort heißt es: „*Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Satz 1 setzt bei einem Pumpspeicherkraftwerk darüber hinaus voraus, dass unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Wasserbehörde bei einer überschlägigen Prüfung mit einer Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann.*“

Diese Regelung geht allerdings über das für den Gewässerschutz erforderliche Maß hinaus. Auch für Pumpspeicher sollte grundsätzlich die in der Praxis mit hohem Aufwand und erheblichen Verzögerungen verbundene Prognose der Genehmigungsfähigkeit entfallen. Ausreichend für den Gewässerschutz ist, wenn im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen bei einer überschlägigen Prüfung mit einer Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann. Die Regelung sollte entsprechend eingeschränkt werden.

Ausdrückliche Regelung, dass Reversibilitätsprüfung entfällt

Es ist allerdings denkbar, dass trotz der vorgesehenen Regelung Behörden oder Gerichte – orientiert an § 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG – die Reversibilität der Maßnahmen weiterhin verlangen. Dem sollte der Gesetzgeber vorbeugen. Er sollte ausdrücklich regeln, dass eine Prüfung der Reversibilität nicht erforderlich ist.

4.6. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu Artikel 6 (Änderungen des WHG)

4.6.1. Unbefristete Bewilligung - § 14 WHG

Die öffentliche Wasserversorgung ist eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge. Sie dient der jederzeitigen, flächendeckenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit (Trink-)Wasser und ist damit in besonderer Weise gemeinwohlbezogen, existenziell und nicht substituierbar. Sie unterscheidet sich damit grundlegend von Gewässerbenutzungen für andere Zwecke, zum Beispiel die Nutzung für energiewirtschaftliche Zwecke, die nicht der Daseinsvorsorge zugerechnet werden.

Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung wird seit vielen Jahren gefordert, dass wasserrechtliche Nutzungsrechte in Form von Bewilligungen angesichts der langfristigen infrastrukturellen und versorgungskritischen Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung unbefristet oder jedenfalls mit sehr langer, maximaler Laufzeit erfolgen sollten.

Die Möglichkeit, für Gewässerbenutzungen durch Pumpspeicherkraftwerke von der Befristung nach § 14 Absatz 2 WHG-E abzusehen, ist dringend auf die öffentliche Wasserversorgung auszudehnen. Andernfalls entstünde ein nicht sachgerecht begründbares Wertungsgefälle zulasten einer essenziellen Aufgabe der Daseinsvorsorge.

4.6.2. Wasserrechtliche Änderungsanzeige und -genehmigung im Gesetzentwurf aufnehmen

Der BDEW setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass im Wasserrecht die Möglichkeit einer wasserrechtlichen Änderungsanzeige und -genehmigung aufgenommen wird. Zur Beschleunigung wasserrechtlicher Erlaubnisverfahren sollten die Verfahren denen des BImSchG angeglichen werden. Insbesondere wenn eine Anlage an einem Standort errichtet wird, der bereits über

ein ausreichendes Wasserrecht verfügt (aber bislang einen anderen spezifischen Benutzungszweck wie den Betrieb eines Kohlekraftwerks hatte), wäre es zweckmäßig, wenn für die Erweiterung des Nutzungszwecks kein neues wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich wäre. Sinnvollerweise sollte mindestens für diese Fälle das Instrument einer wasserrechtlichen Änderungsanzeige in § 8 Wasserhaushaltsgesetz eingeführt werden.

Ergänzend sollte klargestellt werden, dass unwesentliche Änderungen beispielsweise in folgenden Fällen vorliegen:

- geringfügige Änderungen des Benutzungszwecks,
- Hinzukommen neuer Abwasserteilströme (beispielsweise aus Wasserstoffanlagen) vor der Vermischung oder
- räumlich-technische Veränderungen von Überwachungs- und Einleitstellen bei Beibehaltung von Art und Umfang der bereits genehmigten Gewässerbenutzung.

Der vorliegende Entwurf lässt die Gelegenheit verstreichen, dieses wichtige Instrument einzuführen. Hier sollte bis zum Kabinettsbeschluss nachgebessert werden.

4.6.3. Kollisionsregelung verzichtbar – § 68 Absatz 1 WHG

Die vorgeschlagene Ausnahme in § 68 Abs. 1 WHG für Gewässerausbauten im Zusammenhang mit § 43 Abs. 1 Nr. 7 EnWG ist systematisch entbehrlich. Das Spezialitätsprinzip stellt bereits sicher, dass die speziellere Planfeststellung nach dem EnWG die allgemeine Planfeststellung nach § 68 WHG verdrängt. Eine ausdrückliche Freistellung allein für Pumpspeicherkraftwerke schafft vielmehr das **Risiko eines unzutreffenden Umkehrschlusses**, wonach andere, nach § 43 EnWG planfeststellungspflichtige Vorhaben mit Gewässerbezug (z. B. Leitungsinfrastruktur) zusätzlich einer Planfeststellung nach § 68 WHG bedürften. Dies widerspräche der Praxis, in der für solche Vorhaben kein originäres wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, und würde neue Rechtsunsicherheiten erzeugen. Empfohlen wird daher, auf die Ergänzung in § 68 WHG zu verzichten. Sinnvoll wäre hingegen eine gesetzliche Regelung, die neutral formuliert ist und klarstellt, dass nach dem EnWG planfeststellungspflichtige Vorhaben keiner zusätzlichen Planfeststellung nach § 68 WHG bedürfen.